

Gesellschaftsvertrag der Hegauwind - Brand GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Sie führt die Firma

Hegauwind – Brand GmbH & Co. KG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Tengen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Konzeption, Errichtung, Verpachtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie, insbesondere von Windkraftanlagen, in der Region Bodensee – Hochrhein, insbesondere im Bereich Brand.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 102 ff. GemO.
- (3) Die Gesellschaft beachtet die Anforderungen des Genossenschaftsrechts im Sinne des § 1 GenG, soweit dies für die Beteiligung von eingetragenen Genossenschaften an der Gesellschaft erforderlich ist.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert wird. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft / Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse, Gesellschafterkonten

- (1) Festkapital der Gesellschaft:

Das Festkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 EUR.

(2) Gesellschafter sind

- a) die Hegauwind - Brand Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Radolfzell
als Komplementärin ohne Kapitalanteil -
- b) die Bürger-Energie Bodensee eG mit Sitz in Stockach-Wahlwies,
als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe
von 10.000,00 EUR - (entspricht 1 / 10 des Festkapitals)
- c) die Elektrizitätswerke des Kantons Schaffhausen AG mit Sitz in Schaffhausen
als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe
von 10.000,00 EUR - (entspricht 1 / 10 des Festkapitals)
- d) Solarcomplex AG mit Sitz in Singen
als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe
von 10.000,00 EUR - (entspricht 1 / 10 des Festkapitals)
- e) die Stadtwerke Engen GmbH mit Sitz in Engen
als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe
von 10.000,00 EUR - (entspricht 1 / 10 des Festkapitals)
- f) die Stadtwerke Radolfzell GmbH mit Sitz in Radolfzell
als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe
von 10.000,00 EUR - (entspricht 1 / 10 des Festkapitals)
- g) der Gemeindewerke Steißlingen (Eigenbetrieb) mit Sitz in Steißlingen
als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe
von 10.000,00 EUR - (entspricht 1 / 10 des Festkapitals)
- h) die Stadtwerke Singen (Eigenbetrieb) mit Sitz in Singen
als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe
von 10.000,00 EUR - (entspricht 1 / 10 des Festkapitals)
- i) die Stadt Schaffhausen, vertreten durch SH Power mit Sitz in Schaffhausen
als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe
von 10.000,00 EUR - (entspricht 1 / 10 des Festkapitals)
- j) die Thüga Energie GmbH mit Sitz in München
als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe
von 10.000,00 EUR - (entspricht 1 / 10 des Festkapitals)

- k) die Stadtwerke Stockach GmbH mit Sitz in Stockach
als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe
von 10.000,00 EUR - (entspricht 1 / 10 des Festkapitals)
- (3) Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Die Komplementärin ist am Kapital und Vermögen, am Jahresergebnis sowie am Liquidationsergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie hat zudem kein Stimmrecht. Sollte sich jedoch aufgrund gesetzlicher Regelungen zwingend ein Stimmrecht der Komplementärin ergeben, so hat sie in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, sind am Vermögen, Jahresergebnis und Stimmrecht nach dem Verhältnis ihrer nach Abs. 2 übernommenen Einlagen beteiligt.
- (5) Die Kommanditanteile stimmen mit den für die Kommanditisten im Handelsregister eingetragenen Haftsummen überein. Die Haftsumme der Gesellschaft beläuft sich auf 100.000,00 EUR und beträgt für jeden Kommanditisten jeweils 10.000,00 EUR.
- (6) Die Kommanditanteile werden auf Kapitalkonten gebucht. Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) und ein Verlustvortragskonto (Kapitalkonto III) geführt.
- a) Auf dem Kapitalkonto (Kapitalkonto I) wird die Kommanditeinlage der Kommanditisten gebucht. Das Kapitalkonto I bildet einen untrennbaren Bestandteil des Kommanditanteils des Kommanditisten und kann nicht gesondert übertragen werden. Nach der Höhe der Kapitalkonten (Kapitalanteile) richten sich, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, die Rechte der Gesellschafter, vor allem die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, die Gewinn- und Verlustverteilung und das Stimmrecht. Die Kapitalkonten I sind unverzinslich. Sie können ohne Zustimmung aller Gesellschafter weder der Höhe nach, noch in ihrem Verhältnis zueinander geändert werden.
- b) Auf dem Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) werden die nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns und Verluste bis zur Höhe eines Guthabens und alle aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vereinbarung vorgenommenen Einlagen des Gesellschafters gebucht, soweit sie nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag oder gemäß Beschluss der Gesellschafter ausdrücklich auf einem anderen Konto zu verbuchen sind. Das Rücklagenkonto ist unverzinslich. Über Entnahmen oder Gutschriften auf dem jeweiligen Rücklagenkonto durch den jeweiligen Gesellschafter beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig.

- c) Auf dem Verlustvortragskonto (Kapitalkonto III) werden die die Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto gedeckt sind. Das Verlustvortragskonto ist unverzinslich.
- (7) Auf einem zusätzlich zu den Kapitalkonten zu errichtenden Darlehenskonto werden entnahmefähige Gewinnanteile, Entnahmen, sonstige Einlagen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht, soweit sie nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag oder gemäß einem Beschluss der Gesellschafter ausdrücklich auf einem anderen Konto zu verbuchen sind. Das Darlehenskonto ist im Soll und Haben mit einem Zinssatz von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu verzinsen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen die vorgenannte Verzinsung ändern. Die Zinsen gelten im Verhältnis zur Gesellschaft als Aufwand bzw. Ertrag. Entnahmen oder Gutschriften durch Gesellschafter sind nur zulässig, sofern deren Verlustvortragskonto (Kapitalkonto III) ausgeglichen ist.
- (8) Für die Komplementärin wird ein separates Konto geführt. Auf ihm werden die Vergütung für die Geschäftsführung sowie die Haftungsvergütung gebucht. Das Konto ist im Soll und Haben mit einem Zinssatz von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu verzinsen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen die vorgenannte Verzinsung ändern.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit es rechtlich zulässig ist, nur im Bundesanzeiger.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist grundsätzlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Komplementärin wird durch Gesellschafterbeschluss in der Gesellschafterversammlung der Komplementärin entschieden.
- (2) Die Komplementärin hat bei der Geschäftsführung und der Vertretung der KG durch ihre im Handelsregister eingetragenen gesetzlichen Vertreter zu handeln.
- (3) Die Komplementärin ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Komplementärin bedarf zu den von ihr vorzunehmenden und in § 10 Abs. 5 aufgeführten Maßnahmen und Geschäften der entsprechenden vorherigen Zustimmung.
- (5) Die Geschäftsführung der Komplementärin gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Komplementärin bedarf. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 GmbHG zu. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB entfällt.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung halbjährlich - wenn es die Situation erfordert in kürzeren Abständen - über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere die Entwicklung des Geschäftsjahres, zu berichten und in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung

- (1) Die Komplementärin kann von der KG ihre sämtlichen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet verlangen, sobald die Ausgaben und Aufwendungen entstehen.

- (2) Zu diesen Ausgaben und Aufwendungen gehören die Bezüge der Geschäftsführer der Komplementärin, wenn die Komplementärin ausschließlich für die KG tätig ist.
- (3) Die Komplementärin erhält neben dem Ersatz ihrer sämtlichen, im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen eine jährliche Haftungsentschädigung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals. Sie versteht sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (4) Die Vergütung des Abs. 2 und die Entschädigung des Abs. 3 gelten im Verhältnis zur Gesellschaft als Aufwand.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - neben den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen - insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
 - c) Erteilung der Zustimmung zum Wirtschaftsplan einschließlich seiner Nachträge;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - f) Errichtung, Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - g) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - h) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die Ausgabe von Genussscheinen oder Schuldverschreibungen sowie die Einräumung von Rechten, die einen Anspruch auf Beteiligung an der Gesellschaft einräumen;
 - i) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft;
 - j) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i.S.d. § 2;
 - k) Beschluss über die Verfügung von Kommanditanteilen oder Teilen von Kommanditanteilen;

- l) Zustimmung zum Beitritt neuer Gesellschafter;
 - m) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
 - n) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 - o) Entnahmen und Gutschriften auf den Rücklagenkonten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel des Festkapitals der Kommanditisten vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, ist innerhalb von einem Monat eine neue Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Abs. 1 einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf das vertretene Festkapital der Kommanditisten beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei der Abstimmung gewähren je 1 Euro der festen Kapitalanteile eine Stimme.
- (4) Beschlüsse nach Abs. 1 lit. a, c, e, f, h, i, j, k, l, m, und n bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Ein Abstimmungsquorum von 75 % der abgegebenen Stimmen gilt ungeachtet dessen für Beschlussvorlagen, die nach dem GmbHG einer 3/4-Mehrheit unterliegen.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans;
 - b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - c) Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - d) Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pacht oder Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Betrieben oder Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - e) Anschaffung, Änderung oder Abgabe von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit dies nicht im Investitionsplan vorgesehen ist und soweit dadurch eine in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzte Wertgrenze überschritten wird;

- f) Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundstücke und Rechte an solchen, soweit eine in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzte Grenze überschritten wird;
- g) Übernahme von Verbindlichkeiten und Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzte Wertgrenze überschritten wird;
- h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft;
- i) Verzicht auf fällige Ansprüche sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit eine in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzte Wertgrenze überschritten wird;
- j) Führen von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- k) Sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten.

Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung im Einzelfall bestimmte Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

- (6) Beschlüsse nach Abs. 5 lit. c, d, f, g, h, i und j bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Ein Abstimmungsquorum von 75 % der abgegebenen Stimmen gilt ungeachtet dessen für Beschlussvorlagen, die nach dem GmbHG einer 3/4-Mehrheit unterliegen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss ihre Kompetenzen nach Abs. 1 und 5 aufheben, erweitern oder inhaltlich verändern.
- (8) Soweit Änderungsbeschlüsse zum Gesellschaftsvertrag den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen, den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen oder die Rechtsstellung der Komplementärin zu deren Nachteil verändern, bedürfen sie der Zustimmung des Betroffenen.

§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per Telefax oder Email) mit einer Frist von 2 Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt, es kann schriftlich (auch per Telefax oder Email), mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Kommanditisten der Gesellschaft, deren Kapitalbeteiligung zusammen mindestens 25 % des Festkapitals entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Erfolgt die Ladung nicht innerhalb von 14 Tagen nach einem Einberufungsverlangen, so sind die Kommanditisten befugt, die Ladung unter Berücksichtigung der Ladungsvorschriften nach diesem Gesellschaftsvertrag selbst vorzunehmen.
- (2) Gesellschafterversammlungen sollen in der Regel am Sitz eines der Gesellschafter stattfinden. An der Gesellschafterversammlung nehmen auch die Geschäftsführer der Komplementärin teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe (auch per Telefax oder Email) ist zulässig, wenn die Geschäftsführung eine solche Beschlussfassung vorschlägt und sich alle Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung damit einverstanden erklären.
- (4) Den Vorsitz einer Gesellschafterversammlung führt ein von dieser Versammlung zu Beginn gewählter Versammlungsleiter aus dem Kreis der Gesellschafter.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss, Offenlegung

- (1) Die Komplementärin stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine der Geschäftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (EigBVO-HGB) auf, dass die Gesellschafterversammlung bis zum 15. November des laufenden Geschäftsjahres

über den für das jeweils nächste Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplan und die jeweils die nächsten fünf Jahre geltende Finanzplanung Beschluss fassen kann. Der Wirtschaftsplan hat aus einem Erfolgsplan, einem Liquiditätsplan und einem Stellenplan zu bestehen. Sämtlichen unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft zu übersenden. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

- (2) Die Komplementärin hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Angaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an die Gesellschafterversammlung zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den gemeinderechtlichen Bestimmungen.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages durch die Gesellschaft in den unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen jeweils ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (6) Den Rechnungsprüfungsämtern sämtlicher unmittelbar und mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen und den für sämtliche unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörden werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den Kommunen ist der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Den überörtlichen Prüfungsbehörden stehen die Rechte nach § 114 GemO zu.

Auf entsprechendes Verlangen sind den Gesellschaftern dieselben Auskünfte zu geben bzw. dieselben Einsichtnahmen zu gewährleisten, die nach Satz 1 den Rechnungsprüfungsämtern bzw. nach Satz 3 den überörtlichen Prüfungsbehörden gewährt werden. Die Gesellschafter sind weiter berechtigt, alle Einsichtnahmen oder Prüfungen nach Satz 1 und Satz 3 durch fachkundige Mitarbeiter oder durch einen durch den Gesellschafter zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer gutachterlich begleiten zu lassen. Zusätzlich können sich die Beteiligten (kommunale Prüfung und mittelbare Gesellschafter) darauf verständigen, Informationseinholung und Prüfung nach diesem Absatz gemeinsam einem Dritten, der Wirtschaftsprüfer sein muss, zu übertragen.

Die Einsichtnahmen/Prüfungen nach diesem Absatz sind unter entsprechender Beachtung der für das Wirtschaftsprüfungsfach geltenden Gepflogenheiten in gewissenhafter und treuer Weise sowie unter Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und Erkenntnisse nach außen durchzuführen.

Die Beteiligten haben bei der Durchführung von Maßnahmen nach diesem Absatz darauf hinzuwirken, dass, soweit die Gesellschaft in Folge der Durchführung dieser Maßnahmen personellen und sachlichen Aufwand hat, Einsichtnahmen und Prüfungen in angemessener, erforderlicher und der Gesellschaft zumutbarer Weise durchgeführt werden.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die kommunalrechtlichen Prüfungsverfahren nach Satz 1 durch die übrigen Regelungen dieses Absatzes nicht erschwert oder eingeschränkt werden.

- (7) Sämtlichen unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen werden die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt eingereicht.

§ 13 Ergebnisverwendung / Gewinn- und Verlustrechnung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Beachtung der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Verwendung des Jahresergebnisses ist erst nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung bei der Erstellung der Bilanz und somit bei der Feststellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.
- (2) Der verteilungsfähige Gewinn sowie ein zu verteilender Verlust werden unter den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen nach Maßgabe des Folgenden verteilt:

- a) Der auf einen Gesellschafter entfallende Verlustanteil ist auf das Verlustvortragskonto (Kapitalkonto III) des jeweiligen Gesellschafters zu buchen. Solange bei einem Gesellschafter Verluste auf Verlustsonderkonten gebucht sind, wird dessen Gewinnanteil in den Folgejahren so lange seinem Verlustsonderkonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.
 - b) Bei einem ausgeglichenen Verlustvortragskonto (Kapitalkonto III) wird der auf einen Gesellschafter entfallende nicht entnahmefähige Gewinnanteil auf das Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) des jeweiligen Gesellschafters und der auf einen Gesellschafter entfallende entnahmefähige Gewinnanteil auf das Darlehenskonto des jeweiligen Gesellschafters gebucht.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften über die beschränkte Haftung der Kommanditisten bleiben unberührt. Die Kommanditisten sind weder zu Nachschüssen noch zur Freistellung der Komplementärin von ihrer Haftung verpflichtet.

§ 14 Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Personen

- (1) Die Gesellschaft darf keine Rechtsgeschäfte abschließen oder Handlungen vornehmen, durch die Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen Vermögensvorteile zufließen, die einem Nichtgesellschafter bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung nicht gewährt worden wären.
- (2) Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Abs. 1 hat der begünstigte Gesellschafter bzw. der Gesellschafter, der der begünstigten Person oder dem begünstigten Unternehmen nahesteht, der Gesellschaft Ersatz zu leisten und sie wertmäßig so zu stellen, wie wenn der Verstoß nicht erfolgt wäre; mehrere betroffene Gesellschafter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr zustehenden Ansprüche geltend zu machen, sobald sie von einem Verstoß gegen vorstehenden Abs. 1 Kenntnis erlangt hat.
- (4) Die Gesellschaft kann auf die ihr zustehenden Ansprüche nur verzichten, wenn sämtliche Gesellschafter dem Verzicht zustimmen.

§ 15 Ausgleich durch einen Gesellschafter veranlasster Mehr- und Mindersteuern

- (1) Soweit sich die Steuerbelastung der Gesellschaft oder eines Gesellschafters wegen eines Sachverhalts verändert (ermäßigt oder erhöht), den ein Gesellschafter in seiner

persönlichen Sphäre verwirklicht hat, (z. B. Erhöhung der Gewerbesteuer durch Erzielung eines Veräußerungsgewinns eines Gesellschafters; Ermäßigung der Gewerbesteuer durch erhöhte Abschreibungen in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen; Auslösung von Grunderwerbsteuer durch Anteilsübertragung, Versagung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsaufwendungen aufgrund Fremdfinanzierung von Sonderbetriebsvermögen, Untergang von Zins- oder Verlustvorträgen etc.) wird der Gesamtbetrag der Veränderung im Rahmen der Ergebnisverteilung durch Zuweisung eines entsprechenden Gewinnvorabs zugunsten oder einer entsprechenden Gewinnminderung gegenüber den anderen Gesellschaftern zu Lasten des verursachenden Gesellschafters berücksichtigt. Ist eine Berücksichtigung bei der Gewinn- und Verlustverteilung nicht möglich, hat der betreffende Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern den Gewerbesteuermehraufwand zu erstatten bzw. erhält er den Gewerbesteuerminderaufwand von den übrigen Gesellschaftern erstattet.

- (2) Kein Ausgleich erfolgt, soweit es aufgrund steuerlicher Vorschriften, sei es auf der Ebene der Gesellschaft, sei es auf der Ebene der Gesellschafter (z. B. § 35 EStG), wirtschaftlich zu einem Ausgleich der Steuermehr- oder -minderbelastung kommt.
- (3) Der Ausgleich erfolgt in dem Geschäftsjahr, für das sich die Steuermehr- oder -minderbelastung auswirkt. Scheidet ein Gesellschafter vor Fälligkeit des von ihm geschuldeten Ausgleichs aus der Gesellschaft aus, so geht die Ausgleichspflicht auf seinen Rechtsnachfolger in die Beteiligung über. Scheidet ein ausgleichspflichtiger Gesellschafter ohne Rechtsnachfolger gegen Abfindung aus, so ist die Gesellschaft berechtigt, in Höhe des Barwerts des voraussichtlichen Ausgleichsbetrages einen entsprechenden Teilbetrag der Abfindung als Sicherheit einzubehalten. Der Betrag ist mit einem Zinssatz von 2 Prozentpunkten über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu verzinsen. Der Gesellschafter kann Auszahlung des Betrages gegen Sicherheitsleistung verlangen.
- (4) Können sich die Gesellschafter nicht über die auszugleichenden Beträge einigen, werden diese vom Abschlussprüfer der Gesellschaft als Schiedsgutachter mit bindender Wirkung für alle Gesellschafter ermittelt. Die Gesellschafter sind in dem vom Schiedsgutachter für erforderlich gehaltenen Umfang zur Mitwirkung, insbesondere zur Informationserteilung verpflichtet. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 16 Abtretung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Jede Verfügung (Abtretung, Rückgabe, Veräußerung, Teilung, Übertragung, Verpfändung, etc.) über einen Gesellschaftsanteil oder über Teile davon ist nur mit schriftlicher

Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Rechte der Vorerwerbsberechtigten gewahrt sind, insbesondere wenn kein Berechtigter das ihm zustehende Vorerwerbsrecht gemäß nachstehenden Abs. 4 ff. ausübt und sichergestellt ist, dass der Erwerber oder Pfandgläubiger in die gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern bestehenden Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis eintritt.

Die Einwilligung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung ist zu erteilen, soweit eine Verfügung eines Kommanditisten zugunsten eines mit ihm i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens erfolgt, wenn sich dieses Unternehmen in seinem Mehrheitsbesitz befindet. Gleiches gilt sinngemäß für Verfügungen eines Gesellschafters, auf den die Vorschriften der § 15 ff. AktG keine unmittelbare Anwendung finden. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 nicht mehr vor, ist die Verfügung unverzüglich zugunsten des ursprünglichen Kommanditisten rückgängig zu machen. Der verfügende Kommanditist ist zur Verfügung nur berechtigt, wenn der der Verfügung zugrunde liegende Vertrag eine entsprechende Verpflichtung zur Rückabwicklung enthält. Die Einwilligung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung zur Rückgängigmachung der Verfügung nach Satz 3 ist zu erteilen.

Der Zusammenschluss mehrerer Gesellschafter gilt nicht als Verfügung über Gesellschaftsanteile im Sinne dieses Absatzes.

- (2) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Absatz 1 erfordert eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (3) Verfügungen über Gesellschaftsanteile erfolgen mit wirtschaftlicher Wirksamkeit zum 31.12. eines Jahres. Bis zum 31.12.2029 sind den Gesellschaftern sämtliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile untersagt. Die Anzeige des Verkaufs von Gesellschaftsanteilen muss gegenüber der Gesellschaft bis spätestens zum 30.06. desjenigen Jahres erklärt werden, zu dessen Ende die Verfügung wirksam werden soll.
- (4) Bei einem beabsichtigten Verkauf eines Gesellschaftsanteils oder von Teilen davon durch einen Gesellschafter an außenstehende Dritte oder andere Gesellschafter haben die übrigen Gesellschafter ein Vorerwerbsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander, nachdem der verkaufswillige Gesellschafter seine Verkaufsabsicht der Gesellschaft schriftlich angezeigt hat. Die Gesellschaft hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Anzeige zu unterrichten und sie aufzufordern, innerhalb von drei Monaten schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären, ob sie von dem Vorerwerbsrecht Gebrauch machen wollen. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorer-

werbsrecht nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Mitteilung des Vorerwerbsfalles durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über, die ihre Entscheidung jeweils innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen haben. Wird nicht in Bezug auf den gesamten in der Anzeige bezeichneten (Teil-)Gesellschaftsanteil von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht, so erlischt ein von den Gesellschaftern etwa ausgeübtes Vorerwerbsrecht. Auf eine Veräußerung gemäß den Regelungen des vorstehenden Abs. 1 Unterabsatz 2 findet Abs. 4 keine Anwendung. Gleiches gilt im Falle des Zusammenschlusses zweier oder mehrerer Gesellschafter (z.B. durch Verschmelzung).

- (5) Die Gesellschaft hat dem verkaufswilligen Gesellschafter mitzuteilen, ob von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht wurde und auf wen die in der Anzeige des Vorerwerbsfalles gemäß vorstehendem Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Gesellschaftsanteile zu übertragen sind. Die Übertragung hat alsbald zu erfolgen.
- (6) Das Vorerwerbsrecht erlischt spätestens zwei Monate nach der Bestimmung der Gegenleistung nach Abs. 8 und 9, wenn die Gesellschaft nicht vorher die Ausübung nach vorstehendem Abs. 5 mitgeteilt hat. Nach Erlöschen des Vorerwerbsrechts ist der verkaufswillige Gesellschafter bis zum Ablauf von drei Monaten nach Erlöschen des Vorerwerbsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von acht Monaten nach Zugang der Anzeige des Vorerwerbsfalles nach vorstehendem Abs. 4 Satz 1 zur anderweitigen Verfügung über den in der Anzeige bezeichneten Gesellschaftsanteil befugt. Die Erteilung einer nach vorstehendem Abs. 1 erforderlichen Einwilligung ist innerhalb dieser Frist schriftlich bei der Gesellschaft unter Bezeichnung des Erwerbers zu beantragen. Über die Erteilung der Einwilligung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Gesellschaft Beschluss zu fassen. Die Einwilligung darf in diesem Fall nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegendem Grund verweigert werden.
- (7) Die Bestimmungen über das Vorerwerbsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung oder der Abtretung von Gesellschaftsanteilen.
- (8) Wird das Vorerwerbsrecht nach den vorstehenden Absätzen durch einen der Gesellschafter ausgeübt, ist im Wege freier Verhandlungen die Höhe der Gegenleistung festzulegen. Kommt hierbei bis zum 31.01. des folgenden Jahres keine Einigung zustande, ist als Gegenleistung an den verkaufswilligen Gesellschafter für den betroffenen Gesellschaftsanteil der auf den betroffenen Gesellschaftsanteil entfallende Anteil an dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis der jeweils aktuellen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bzw. dessen Rechtsnachfolger zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (derzeit:

„IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1“) auf den 31.12. des abgelaufenen Jahres ermittelten Unternehmenswert (Ertragswert) der Gesellschaft zu entrichten.

Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Ermittlung der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben bzw. positiver Saldo auf seinem Darlehenskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszus zahlen, ein Schuldsaldo bzw. negativer Saldo auf seinem Darlehenskonto unverzüglich von ihm auszugleichen.

- (9) Kommt eine Einigung über die Gegenleistung gemäß vorstehendem Abs. 8 nicht zustande, ist sie von einem Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) schiedsgutachtlich zu ermitteln, der von Gläubiger und Schuldner der Gegenleistung gemeinsam, hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der Wirtschaftsprüferkammer (Hauptgeschäftsstelle) bestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von Gläubiger und Schuldner der Gegenleistung zu zahlen. Die Beauftragung des Sachverständigen soll dabei so erfolgen, dass dessen Schiedsgutachten bis spätestens zum 30.06. des Jahres dem Gläubiger und Schuldner der Gegenleistung übermittelt wird.

§ 17 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2029. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären.
- (2) Die übrigen Gesellschafter sind im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter berechtigt, den Kapitalanteil des kündigenden Gesellschafters zu übernehmen, und zwar, wenn sie nichts anderes vereinbaren, im Verhältnis ihrer Kapitalanteile. Von dem Recht kann auch teilweise Gebrauch gemacht werden. Soweit ein Gesellschafter von dem Recht keinen Gebrauch macht, sind die übrigen Mitgesellschafter je einzeln berechtigt, den nicht übernommenen Teilbetrag zu übernehmen. Machen mehrere von diesem Recht Gebrauch, so ist der nicht übernommene Teilbetrag unter sie im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu verteilen, sofern sie nichts anderes vereinbaren. Das Übernahmerecht ist von den Berechtigten nach Satz 1 spätestens zwei Monate, von den Berechtigten nach Satz 3 spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Kündigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Die Gesellschaft hat dem kündigenden Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen, ob von dem Übernahmerecht Gebrauch gemacht wurde.

- (3) Die Übernahme des Kapitalanteils erfolgt auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Soweit ein Kapitalanteil nicht vollständig oder nicht form- und fristgerecht durch übernahmeberechtigte Gesellschafter übernommen wird, erlischt auch ein von den anderen Gesellschaftern ausgeübtes Übernahmerecht und die Gesellschaft ist aufgelöst.
- (4) Wurde das Übernahmerecht form- und fristgerecht ausgeübt, gehen die übernommenen Teilkapitalanteile im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung auf die Übernehmer über, die in ihrer bisherigen Rechtsstellung verbleiben.
- (5) Jeder übernehmende Gesellschafter hat dem kündigenden Gesellschafter für den von ihm übernommenen Teilkapitalanteil einen Übernahmepreis zu bezahlen. Für die Berechnung und Bezahlung des Übernahmepreises gilt § 19 entsprechend.

§ 18 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen den Ausschluss von Gesellschaftern ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;
 - b) die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil oder sein Gewinnbezugsrecht betrieben und nicht binnen zwei Monaten, spätestens vor Verwertung des Gesellschaftsanteils, eingestellt wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter diesen Gesellschaftsvertrag oder die Interessen der Gesellschaft schuldhaft in einer Weise verletzt, die den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht;

- d) der Gesellschafter über einen Gesellschaftsanteil oder einen Teil davon verfügt, ohne dass hierfür eine nach diesem Gesellschaftsvertrag erforderliche Zustimmung der Gesellschaft erteilt ist.

Sofern die Komplementärin betroffen ist, ist der Beschluss nur wirksam, wenn gleichzeitig eine neue Komplementärin bestellt wird.

Wenn außer den betroffenen Gesellschaftern nur noch ein weiterer Gesellschafter vorhanden ist, entscheidet dieser alleine über den Ausschluss bzw. ist dieser alleine berechtigt, einen Dritten zu benennen, der in die Gesellschaft eintritt.

- (2) Statt des Ausschlusses kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Anteil von den übrigen Gesellschaftern erworben oder auf einen von ihnen zu benennenden Dritten übertragen wird. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Macht die Gesellschafterversammlung von diesem Recht Gebrauch, gelten die Regelungen über die Abfindung mit der Maßgabe, dass die Abfindung von dem oder den Erwerber(n) des Gesellschaftsanteils geschuldet wird und die für die Ausübung dieses Rechts stimmenden Gesellschafter für die Erfüllung des Abfindungsanspruchs wie ein Bürge haften, der auf die Einrede der Vorklage verzichtet hat.
- (3) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Er wird rechtswirksam mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung nach § 19 gezahlt wird und ob ihre Höhe strittig ist.

§ 19 Abfindung

- (1) Bei Kündigung bzw. Ausübung des Übernahmerechts bei Kündigung (§ 17), Ausschluss eines Gesellschafters (§ 18), Klage nach §§ 161, 133 ff. HGB oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters (z.B. infolge Ausübung des Vorerwerbsrecht über den gesamten Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters) wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit gesellschaftsvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des seiner Beteiligung entsprechenden Anteils am Ertragswert, der nach den jeweils aktuellen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bzw. dessen Rechtsnachfolger über die Grundsätze zur Unternehmensbewertung (derzeit: „IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1“) zu ermitteln ist. Die Abfindung ist auf den Abfindungstichtag zu ermitteln. Dies ist in den Fällen des § 17 der Tag des Ausscheidens und im Falle des § 18 der Tag des Zugangs des Ausschlussbeschlusses beim ausgeschlossenen Gesellschafter.

Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Ermittlung der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben bzw. positiver Saldo auf seinem Verrechnungskonto bzw. seinen

Verrechnungskonten ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszusahlen, ein Schuldsaldo bzw. negativer Saldo auf seinem Verrechnungskonto bzw. seinen Verrechnungskonten unverzüglich von ihm auszugleichen.

- (3) Kommt eine Einigung über die Abfindung nicht zustande, ist vorstehend § 16 Abs. 9 entsprechend anwendbar.
- (4) Die Abfindung ist als Einmalzahlung zu entrichten. Sie ist zahlbar sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (5) Die Abfindung nach Abs. 4 ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit einem Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (6) Falls die Gesellschaft durch Zahlung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind Zahlungen nach Abs. 4 zu dem oben genannten Zinssatz verzinslich gestundet, bis das Zahlungshindernis beseitigt ist.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn ein Gesellschafter aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen ohne Vereinbarung aus der Gesellschaft ausscheidet und die Bedingungen des Ausscheidens nicht an anderer Stelle dieses Vertrages geregelt sind.
- (8) Sollte – aus welchem Grund auch immer – diese Abfindungsregelung nicht wirksam oder nicht anwendbar sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine neue, wirksame Abfindungsregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der vorstehenden Regelung möglichst nahe kommt.

§ 20 Informationsrecht

Das Informations- und Kontrollrecht des § 118 HGB steht auch jedem Kommanditisten zu.

§ 21 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt.
- (2) Liquidator ist die Komplementärin. Wird diese zugleich liquidiert, so sind Liquidatoren die letzten Geschäftsführer der Komplementärin. Sind solche nicht mehr vorhanden

oder können oder wollen sie das Amt nicht übernehmen, so werden die Liquidatoren von den Gesellschaftern mit einer qualifizierten Mehrheit nach § 10 Abs. 4 bestimmt.

- (3) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögen der KG ist unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Einlagen nach § 4 Abs. 2 zu verteilen.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für eine Aufhebung oder Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, dass rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Radolfzell, den _____

solarcomplex AG,
Ekkehardstr. 10, 78224 Singen,

Thüga Energie GmbH,
Nymphenburger Straße 39, 80335 München,

Gemeinde Steißlingen (Gemeindewerke Steißlingen),
Schulstraße 19, 78256 Steißlingen,

Stadtwerke Engen GmbH,
Eugen-Schädler-Str. 3, 78234 Engen,

Stadt Singen (Eigenbetrieb Stadtwerke Singen),
Grubwaldstraße 1, 78224 Singen,

Stadtwerke Radolfzell GmbH,
Untertorstraße 7-9, 78315 Radolfzell,

Bürger-Energie Bodensee eG,
Leonhardstraße 68, 78333 Stockach-Wahlwies,

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG,
Rheinstraße 37, CH – 8201 Schaffhausen,

Stadt Schaffhausen (SH POWER),
Mühlenstrasse 19, CH – 8201 Schaffhausen,

Stadtwerke Stockach GmbH,
Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach

Hegauwind - Brand Verwaltungs-GmbH